

Die Zustimmung der Personalvertretung ist einzuholen.

2. Schreiben an:

ab:

ÖPR IV  
-Kindertagesstätten-

### Handlungsleitfaden Personalengpass in Kindertagesstätten

Sehr geehrter Herr Metzmacher,

In Zusammenarbeit mit Ihnen wurde ein Handlungsleitfaden „Personalengpass in Kindertagesstätten“ entworfen, der den Leiter/innen von Kindertagesstätten Kompetenzen im Umgang mit Personalengpässen überträgt.

Folgende Punkte sollen Inhalt des Handlungsleitfadens sein:

Es wird für jede Kindertagesstätte eine personelle Mindestbesetzung definiert, die temporär (1 Woche) noch die Betreuung der Kinder zulässt. Sollte diese Mindestbesetzung länger als 1 Woche dauern, muss 513 über weitere Maßnahmen entscheiden.

Die Mindestbesetzung definiert sich wie folgt:

In Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren und Kindern mit Behinderung müssen mindestens 2 Kräfte<sup>1</sup>, in Gruppen mit Kindern ab 3 Jahren mindestens 1 Kraft (je Vollzeit oder ein entsprechender Anteil an Teilzeitkräften) anwesend sein. Konkret:

Gruppentyp I (20 Kinder, 2-6 Jahre)	mindestens je 2 Kräfte
Gruppentyp II (10 Kinder, 1-3 Jahre)	mindestens je 2 Kräfte
Gruppentyp III (20 Kinder, 3-6 Jahre)	mindestens je 1 Gesamt
Gruppentyp III –integrativ-	mindestens 2 Kräfte

Zusätzlich muss 1 Kraft für z.B. Pausenvertretung, Mittagessen, Schlafen der Kinder etc. anwesend sein.

Wird die Mindestbesetzung um 1 Kraft oder mehr unterschritten, legt die Leiterin anhand eines einfachen Berechnungsmodells fest, wie viele Kinder noch betreut werden können. Dabei gilt:

1 Kraft kann rechnerisch 5 Kinder unter 3 Jahren oder 5 Kinder mit Behinderung oder 10 Kinder ab 3 Jahren betreuen.

---

<sup>1</sup> Hierzu zählen: Leitung, päd. Fachkräfte, Ergänzungskräfte und Therapeuten in integrativen Einrichtungen

Beispiel 5-gruppige Kita:

2 x Gruppentyp I (2 x 20 Kinder)	mindestens je 2 Kräfte entspricht 4 Kräften
1 x Gruppentyp II (1 x 10 Kinder)	mindestens je 2 Kräfte entspricht 2 Kräften
2 x Gruppentyp III (2 x 20 Kinder)	mindestens je 1 Kraft entspricht 2 Kräfte
Gesamt Kinderzahl ( 90 Kinder)	zuzüglich übergreifend 1 Kraft

Summe: 9 Vollzeitkräfte Mindestbesetzung.

Wird die Zahl von 9 anwesenden Kräften unterschritten, entscheidet die Leiterin entsprechend vg. Schlüssel über die Anzahl der noch zu betreuenden Kinder.  
Bei 8 anwesenden Kräften können z.B.:

2 Kräfte bei einem Schlüssel von 1:5	10 Kinder U3 betreuen
6 Kräfte bei einem Schlüssel von 1:10	60 Kinder Ü3 betreuen

In der Summe könnten in diesem Beispiel von den 90 Kindern noch 70 betreut werden.  
Nicht anwesende, z.B. kranke Kinder werden hierdurch mit berücksichtigt.

Berufstätigen Eltern wäre Vorrang einzuräumen.

Alternativ zu dieser Regelung, also anstelle der Reduzierung der Kinderzahl, könnte die Leitung entscheiden, die Öffnungszeit zu reduzieren. D.h. für o.g. Beispiel: Alle Kinder werden weiter betreut, die wöchentliche Öffnungszeit würde von 45 Stunden auf 38,5 Stunden reduziert, sodass alle Mitarbeiter/innen gleichzeitig im Haus sind.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Agnes Klein